

figurirte von Göhler und Fischer, die Jagd betreffend. Die Kammer beschloß damals, die Petition so lange zu asserviren bis das verheißene Jagdgesetz eingehen würde. Dieses Jagdgesetz ist jetzt bei der zweiten Kammer eingegangen und es wird nun der Zeitpunkt gekommen sein, wo diese Petition nach dem frühern Beschlusse der Kammer an die zweite Kammer abgegeben werden kann. Daß dies geschehen wird, zeige ich hiermit der geehrten Kammer an.

Die Registrande ist hiermit erschöpft. Ein Urlaubsgesuch des Herrn Freiherrn v. Welck ist eingegangen, welches sich ausdehnt auf heute und morgen. Es sind theils Privatgeschäfte, theils Collaturgeschäfte, die den Herrn v. Welck zu diesem Urlaubsgesuche nöthigen. Ich frage die Kammer, ob sie dasselbe genehmigt? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen und wir können daher den Herrn Referenten Hofrath Hänel bitten den Rednerstuhl zu besteigen und uns den fortgesetzten Vortrag zu geben über den Bericht der ersten Deputation,

die Gehaltsverhältnisse der Elementarvolkschullehrer betreffend.

Referent Dr. Hänel: §. 3 des Entwurfs lautet:

§. 3.

Das Einkommen ständiger Lehrer, welche mehr als 50 Kinder zu unterrichten haben, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit

von 5 Jahren bis auf 180 Thlr.

= 10 = = = 210 =

= 15 = = = 240 =

= 20 = = = 270 =

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 50 und weniger Kindern ist in den angegebenen vier Stadien ihrer Dienstzeit auf 160 Thlr., 170 Thlr., 180 Thlr. und 200 Thlr. zu erhöhen.

Die Motiven sagen hierzu:

Zu §. 3.

Der Unterschied, welcher bei den Gehalts-Erhöhungen nach dem Dienstalter zwischen größern und kleinern Schulen, von mehr als 50 und von 50 und weniger Kindern gemacht ist, rechtfertigt sich hier — ohne deshalb in eine Inconsequenz mit den Motiven zu §. 2 zu gerathen, — dadurch, daß die körperliche und geistige Kraft des Lehrers in der größern Schule bei längerer Amtsdauer mehr in Anspruch genommen, auch wohl zeitiger absorbiert wird, als die des Lehrers in der kleinern Schule. Ueberdies hat der Lehrer an einer kleinern Schule auch die Aussicht, das Amt an einer größern Schule zu erlangen und dadurch in die höhern Steigerungen der Dienstalterszulagen einzutreten, wenn er in seiner bisherigen Stelle die erwünschte Befriedigung nicht findet, und er für eine mit mehr Arbeit belastete befähigt ist.

Man hat den bisherigen drei Dienstaltersstaffeln noch eine vierte für das Lebensalter vom 45. Jahre an beigefügt,

hauptsächlich deshalb, um treuen Lehrern beim Ausharren in der pflichtgemäßen Betreibung ihres Amtes die Aussicht auf ein sorgenfreieres Leben in den spätern Jahren zu eröffnen, gleichzeitig aber auch durch diese Aussicht eine Ermunterung zum getreuen Fortwirken zu geben.

Der Bericht lautet:

In

§. 3

ist die Zahl der Kinder von 60 des Gesetzes von 1851 auf 50 herabgesetzt worden. Dieselbe Zahl stand in dem frühern Gesetzentwurfe. Sie wurde von den damaligen Ständen aus finanziellen Rücksichten auf 60 erhoben. Da diese in der früher befürchteten Höhe sich nicht verwirklicht haben, so ist gegen den Rückgang auf den frühern Gesetzentwurf nichts einzuwenden.

Im zweiten Absatze vermißt man zwischen den Worten:

„vom 25.“

das Wort:

„erfüllten“

welches sich in dem Gesetze von 1851 an derselben Stelle befindet. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß die Zulagen erst vom erfüllten 25. Lebensjahre an beginnen sollen; indessen beantragt die Deputation zu Vermeidung des aus dem gemeinen Sprachgebrauche leicht hervorgehenden Mißverständnisses die Einschaltung des Wortes:

„erfülltem“,

so daß der Satz lauten würde:

„nach einer von erfülltem 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit“.

Die drei ersten Staffeln der zunächst folgenden Scala für ständige Lehrer größerer Schulen sind gleichfalls eine Wiederholung des schon mehrmals erwähnten Entwurfs des Gesetzes von 1851 und sprechen für deren Beibehaltung dieselben Gründe, welche oben bei der Erhöhung des Minimalquantums zu Anfang von §. 2 angeführt worden sind. Dagegen sind die bisherigen, schon in dem erwähnten Gesetzentwurfe beantragten Gehaltszulagen bei Lehrern kleinerer Schulen von 130, 140, 150 Thalern auf 160, 170, 180 Thaler erhöht worden, was gleichfalls im Zusammenhange mit der Erhöhung des Minimaleinkommens derselben auf 150 Thaler steht.

Ferner ist eine vierte Staffel von 270, resp. 200 Thalern hinzugekommen. Die Regierung will dadurch treuen Lehrern beim Ausharren in der pflichtgemäßen Betreibung ihres Amtes die Aussicht auf ein sorgenfreieres Leben in spätern Jahren eröffnen und sie durch die Eröffnung dieser Aussicht zu treuem Fortwirken ermuntern. Die Deputation erblickt hierin einen erfreulichen Beweis der das Beste der Schullehrer möglichst fördernden Fürsorge und indem sie zu der Hinzufügung dieser vierten Staffel ihren Beitritt erklärt, fügt sie zu weiterer Begründung desselben hinzu, daß dieser Gehaltszulage die Lehrer um so bedürftiger sind, als in dem Lebensalter, in welchem sie dieselben zu beziehen anfangen, die Familiensorgen für sie durch das Heranwachsen der Kinder, deren Versorgung zu beschaffen ist, steigen.

Ein Mitglied der Deputation hat jedoch vorstehender Begründung der Bevornwortung der Gehaltszulagen bis 270 Thaler nicht beistimmen können, sondern ist nur in der Betrachtung beigetreten, daß der Fall wohl überhaupt selten vorkommen wird, daß ein Schullehrer nach mehr als